Jahre vor dem 1. Januar 1952 geschuldet werden, zu erlassen, wenn

- a) das am 1. Januar 1953 vorhandene Gesamtvermögen 15 000,— DM nicht übersteigt und
- b) bei Inkrafttreten dieser Verordnung Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder sonstiger selbständiger Arbeit nicht bezogen werden.
- (2) Arbeitsunfähigen Personen, die Fürsorgeunterßtützung beziehen oder keine eigenen Einkünfte haben, werden die rückständigen Abgaben und Mehrerlöse gemäß Abs. 1 gleichfalls erlassen,

§ 3 Erlaß von rückständigen Abgaben und Mehrerlösen

- (1) Rückständige Abgaben, die für die Jahre vor dem 1. Januar 1952 geschuldet werden, sind, falls ein Erlaß nach § 2 nicht in Betracht kommt, in folgendem Umfange zu erlassen:
 - a) in voller Höhe, soweit sie sich aus der wirtschaftlichen Tätigkeit vor dem 8. Mai 1945 (aus der Auflösung steuerfreier Rücklagen und aus Veranlagungen der Jahre bis einschließlich 1944) ergeben haben;
 - b) in voller Höhe, soweit die für die Jahre vor dem 1. Januar 1952 rückständigen Abgaben den Betrag von 3000,— DM nicht übersteigen;
 - c) bis zur Höhe der Mehrsteuern, die auf Grund von Betriebsprüfungen und sonstigen Nachprüfungen der vor dem 1. Januar 1949 ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit festgesetzt worden sind, wenn die für die Jahre vor dem 1. Januar 1952 rückständigen Abgaben den Betrag von 3000,— DM übersteigen.
- (2) Rückständige Mehrerlöse, die nicht nach § 2 zu erlassen sind, werden in voller Höhe erlassen, soweit sie für die Zeit vor dem 1. Januar 1949 festgestellt worden sind
- (3) Neben rückständigen Abgaben und Mehrerlösen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zu erlassen sind, werden alle rückständigen Verzugszuschläge und Vollstreckungsgebühren erlassen, die für Abgaben und Mehrerlöse der Jahre vor dem 1. Januar 1952 geschuldet werden.
- (4) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Rückstände an Erbschaftsteuer, Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträgen, Haushaltsaufschlägen und Verbrauchsteuern.
- (5) Darlehnsschulden privater Steuerpflichtiger gegenüber der Deutschen Investitionsbank, die aus abgetretenen Forderungen der Abgabenbehörden herrühren, werden erlassen, soweit diese abgetretenen Forderungen nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zu erlassen wären.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 und 5 gelten nicht für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Zweck vermögen.
- (7) Bei Klein- und Kleinstbetrieben sind turnusmäßige Betriebsprüfungen für die Jahre vor dem 1. Januar 1952 nicht mehr durchzuführen.
- (8) Für rückständige Abgaben und Mehrerlöse, die für die Jahre vor dem 1. Januar 1952 geschuldet werden und nicht nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zu erlassen sind, können Tilgungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 4 Straferlaß

Noch nicht getilgte Strafen, die von Abgabenbehörden verhängt wurden, sind erlassen, wenn die Tat, wegen der die Bestrafung erfolgte, sich auf einen Vorgang bezieht, der den Zeitraum vor dem 1. Januar 1952 be-» rührt.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden Verwaltungsstrafverfahren wegen Abgaben- oder Preisdelikten nicht eingeleitet oder durch geführt.

§ 5 Senkung der Einkommensteuer

- (1) Die Einkommensteuer wird ermäßigt. Sie ist nach der dieser Verordnung beigefügten Grundtabelle F zubemessen (s. Anlage).
- (2) Einkommen bis jährlich 1200,— DM bleiben von der Einkommensteuer frei.
- (3) Einkommensteuer und Vermögensteuer dürfen zusammen 95 °/o des Gesamtbetrages der Einkünfte nicht übersteigen. Es ist jedoch mindestens die Vermögen-Steuer zu entrichten.
- (4) Die Körperschaftsteuer ißt weiterhin nach der Grundtabelle A zu bemessen.
- (5) Bei Genossenschaften und den übrigen in Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1948 zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (ZVOB1. I 1949 S. 235) auf geführten Körperschaften werden die bisher geltenden Körperschaftsteuersätze gesenkt, soweit sie über den Sätzen der Grundtabelle F liegen*

§ 6 Familienermäßigungen

Die Minderung der Einkommensteuer für eme Familienermäßigung nach § 32 a Einkommensteuergesetz darf jährlich 50,—» DM nicht übersteigen.

Bewertung der Entnahmen

Entnahmen des Steuerpflichtigen sind mit dem Einzeihandelsabgabepreis, mindestens jedoch mit dem Teilwert zu bewerten*

§ 8 Betriebsausgaben

Das Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung — wird ermächtigt, die steuerlich abzugsfähigen Ausgaben (Betriebsausgaben) neu abzugrenzen,

§ 9 Sonderausgaben

- (1) Vom Gesamtbetrag der Einkünfte können als Sonderausgaben abgezogen werden:
 - 1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
 - 2. Beiträge und Versicherungsprämien für die freiwillige Lebensversicherung.
- (2) Der Pauschbetrag für Sonderausgaben wird gewährt. § 10 Abs. 2 Einkommensteuergesetz ist weiterhin anzuwenden*

§ 10 Verlustausgleich und -abzug

(1) Im Veranlagungszeitraum 1953 dürfen ausnahmsweise bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte Verluste aus einzelnen Einkunftsarten mit Gewinnen oder Überschüssen aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.